

# **Sportstättenordnung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund**

Aufgrund des § 5 der Satzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund über die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sportstätten wird folgende Sportstättenordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Sportstättenordnung gilt für die Turn- und Sporthalle incl. Nebenräume, die Sportaußenanlage sowie die sonst dazu gehörenden Anlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Sportstätten sind die Satzung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund über die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung sowie diese Sportstättenordnung zu beachten.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die Sportstätten dienen in erster Linie den Schulen für den Sportunterricht.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten kann Dritten, vorzugsweise Sportvereinen, für außerschulische sportliche Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit gestattet werden.
- (3) Nutzungszeiten werden auf Antrag im Rahmen des Belegungsplanes durch den Schulverband vergeben. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen und eine genügende Aufsicht während der Nutzung gewährleistet ist. Name, Anschrift und Alter des jeweiligen verantwortlichen Leiters sowie eines Vertreters sind anzugeben.
- (5) Die Sportstätten und deren Nebenräume sowie die sonst dazugehörenden Anlagen dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten werden.
- (6) Die Benutzer haben die gesamte Anlage und die überlassenen Geräte pfleglich zu behandeln. Auf die Sauberhaltung der Sportstätten ist zu achten.
- (7) Über die Benutzbarkeit der Sportstätten entscheidet der Schulverband. Eine Sperrung der Sportstätten wird den Nutzungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt, um angesetzte Spiel- bzw. Übungsstunden ggf. noch absagen zu können.
- (8) Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (9) Dem Schulverbandsvorsteher oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten. Anordnungen dieser Personen sind Folge zu leisten.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

- (10) Die Turn- und Sporthalle muss grundsätzlich um 22.15 Uhr verlassen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Schulverbandsvorsteher.

### **§ 3 Turn- und Sporthalle**

- (1) Die Turn- und Sporthalle darf nur mit Turnschuhen, die nicht auch außerhalb der Halle benutzt werden, oder barfuß betreten werden. Das Wechseln des Schuhzeuges hat in den Umkleideräumen zu erfolgen. Die Nutzung von Stollen- und Straßenschuhen ist nicht gestattet.
- (2) Zuschauer dürfen sich nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
- (3) Der verantwortliche Leiter übernimmt die Turn- oder Sporthalle und die erforderlichen Türschlüssel vom Hausmeister, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er ist verpflichtet, die Halle und die Umkleideräume während des Betriebes abzuschließen. Die Rückgabe der Schlüssel hat unverzüglich nach der Veranstaltung zu erfolgen.
- (4) Die Sportstätte gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Hausmeister gemeldet werden.
- (5) Umkleide-, Toiletten-, Wasch- und Duschräume sowie die zur Halle gehörenden Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Turn- und Sportgeräte, gelten als mit überlassen. Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z. B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren).
- (6) Nach jeder Nutzung hat der Leiter das in der Halle ausliegende Benutzungsbuch einzusehen und die geforderten Angaben einzutragen.
- (7) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel und Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Schadhafte Turngeräte sind sofort kenntlich zu machen.
- (8) Die benutzten Geräte sind schonend zu behandeln und nach Gebrauch wieder an ihren Standort zurück zu bringen. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen. Zug- und Klettertaue sowie Ringe sind ordnungsgemäß zu befestigen. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungsnüre ist untersagt. Reckstangen dürfen nicht in den Recksäulen verbleiben. Barren, Sprungböcke und -pferde sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen.
- (9) Geräte dürfen ohne vorherige Zustimmung des Schulverbandes nicht aus der Halle entfernt werden. Änderungen an dem bestehenden Zustand der Räumlichkeiten dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung bzw. des Schulträgers vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.
- (10) Die Aufstellung eigener Schränke und Geräte bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulverbandes.
- (11) Beim Gebrauch von Magnesia, Kreide und dergleichen ist auf größte Sauberkeit zu achten.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

- (12) In der Turn- und Sporthalle, in sämtlichen Nebenräumen sowie auf dem Außengelände der Schule sind das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
- (13) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat sich der verantwortliche Leiter davon zu überzeugen, dass sich die überlassenen Räume und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Etwa entstandene Schäden sind anzuzeigen. Er verlässt als letzter die Halle und überzeugt sich davon, dass die Beleuchtung, Wasserhähne und Duschanlagen ausgeschaltet sind.
- (14) Fußball darf nur mit speziellen Hallenfußbällen, mit Volley-, Gymnastik- oder leichten Kunststoffbällen gespielt werden. Unkontrolliertes Bolzen hat zu unterbleiben, um Beschädigungen von Decken, Wänden und anderen Einrichtungsgegenständen zu vermeiden.
- (15) Das Betreten der Tribüne ist während des Übungsbetriebes nicht gestattet.

#### **§ 4 Sportplätze**

- (1) Auf den Sportplätzen dürfen grundsätzlich die Rasenflächen nicht mit Spikes (Rennschuhen), die Laufbahnen nicht mit Stollenschuhen benutzt werden.
- (2) Zuschauer dürfen sich nur auf dem dafür vorgesehenen Platz aufhalten. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (3) Sprunggruben sind nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß zu ebnen, grober Schmutz und Papierabfälle zu beseitigen.
- (4) Die Nutzer haben die für die Durchführung des Sportbetriebes notwendigen Spielfelder oder Laufbahnen selbst zu markieren. Dies gilt auch für den Aufbau von Hürden, Hochsprunganlagen und anderen Geräten. Die benutzten Geräte sind, soweit sie nicht ohnehin Eigentum der Nutzer sind, nach Gebrauch ordnungsgemäß wegzuräumen.
- (5) Eventuell durch die Nutzung entstandene Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Sportstättenordnung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sporthallenordnung vom 19. Dezember 1975 außer Kraft.

Böklund, den 23. Juni 2014

gez. Dr. Dierk Martin

---

Dr. Dierk Martin  
- Schulverbandsvorsteher-

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.